

Die Kriegszulagen der Beamten.

Aus der Gesetzesvorlage über die neuerliche Kriegsunterstützung der öffentlichen Angestellten ist zu erwähnen: Gegenüber den beiden früheren Kriegsunterstützungen, die als Höchstausmaß 85 Prozent der Gehälter betragen, beträgt die neue Unterstützung bei den kleineren Gehältern bis 1400 Kronen 100 Prozent des Gehaltes, bei den Gehältern von 1400 bis 6000 Kronen zwischen 100 und 50 Prozent, von 6000 bis 9600 Kronen beträgt die Unterstützung 50 Prozent; bei den Gehältern von 9600 Kronen aufwärts beträgt die Unterstützung 4800 Kronen jährlich. Eine Neuerung gegenüber der bisherigen Unterstützungen besteht darin, daß die neuen Unterstützungsbeiträge, die bis Ende Dezember 1918 festgesetzt sind, mit der Erhöhung des Grundgehältes entsprechend steigen werden. Die erste Rangklasse und die Rangklasse der Minister sind von der Kriegsunterstützung ausgenommen. Gegenüber der ersten Kriegsunterstützung von 91 Millionen Kronen und der zweiten von 150 Millionen Kronen ergibt die gegenwärtige Unterstützung den Gesamtbetrag von ungefähr 360 Millionen. Eine wichtige Bestimmung der Vorlage besteht darin, daß fortan auch diejenigen öffentlichen Beamten eine Kriegsunterstützung erhalten, die, ohne daß sie zum aktiven Militärdienst eingerückt waren, infolge der Kriegsdiensteinteilung besondere Gebühren erhalten. Diese Gesetzesvorlage ermächtigt den Kultusminister, auch solchen nichtstaatlichen Lehrkräften eine Kriegsunterstützung zu gewähren, deren Schulpatron aus eigenen Mitteln ohne Staatsunterstützung die gesetzlichen Gebühren des Lehrpersonals auch bisher nicht aus eigenen Mitteln bestreiten konnte. Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Städte entsprechend zu unterstützen, damit auch die städtischen Angestellten mit Kriegsunterstützungen beteiligt werden.